

Verfahrensvermerke

Präambel

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) und des § 58 Abs. 2 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der jeweils zuletzt geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Börßum den Bebauungsplan „Am Erbbrinksweg“, 3. Änderung, gemäß § 13 BauGB, bestehend aus der Textlichen Festsetzung, als Satzung beschlossen.

Börßum, den

Siegel

Gemeinde Börßum
Der Bürgermeister

Gemeinde Börßum
Der Gemeindedirektor

K. Bötzel

M. Lohmann

Aufstellungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Börßum hat in seiner Sitzung am 13.07.2015 die Aufstellung der 3. Änderung gemäß § 13 BauGB des Bebauungsplanes „Am Erbbrinksweg“ beschlossen. Der Änderungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 24.07.2015 ortsüblich bekanntgemacht worden. Der Aushang der Bekanntmachung erfolgte in der Zeit vom 24.07.2015 – 24.08.2015.

Börßum, den

Siegel

Gemeinde Börßum
Der Bürgermeister

Gemeinde Börßum
Der Gemeindedirektor

K. Bötzel

M. Lohmann

Planverfasser

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von der Samtgemeinde Oderwald, Fachbereich 3 –Bau- und Umweltwesen- Dahlgrundsweg 5, 38312 Börßum.

Börßum, den

Samtgemeinde Oderwald
Im Auftrage

Biehl

Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit und den betroffenen Behörden

Der Rat der Gemeinde Börßum hat in seiner Sitzung am dem Entwurf der 3. Änderung gemäß § 13 BauGB des Bebauungsplanes „Am Erbbrinksweg“ und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 13 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf der 3. Änderung gemäß § 13 BauGB des Bebauungsplanes „Am Erbbrinksweg“ und die Begründung hat vom bis einschließlich gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde gem. § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB mit Schreiben vom Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Börßum, den

Siegel

Gemeinde Börßum
Der Bürgermeister

Gemeinde Börßum
Der Gemeindedirektor

K. Bötzel

M. Lohmann

Satzungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Börßum hat den Bebauungsplan „ Am Erbbrinksweg“, 3. Änderung, gemäß § 13 BauGB nach Prüfung der Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am als Satzung (§ 10 Abs. 1 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Börßum, den

Siegel

Gemeinde Börßum
Der Bürgermeister

Gemeinde Börßum
Der Gemeindedirektor

K. Bötzel

M. Lohmann

Inkrafttreten

Der Satzungsbeschluss der 3. Änderung gemäß § 13 BauGB des Bebauungsplanes „Am Erbbrinksweg“ ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt-Nr.: des Landkreises Wolfenbüttel bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan „Am Erbbrinksweg“, 3. Änderung, ist damit gemäß § 13 BauGBt am rechtsverbindlich geworden.

Börßum, den

Siegel

Gemeinde Börßum
Der Bürgermeister

Gemeinde Börßum
Der Gemeindedirektor

K. Bötzel

M. Lohmann

Frist für Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften

1. Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der 3. Änderung gemäß § 13 BauGB des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes

und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs sind nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 3. Änderung gemäß § 13 BauGB des Bebauungsplanes „Am Erbbrinksweg“ schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden (§ 215 BauGB).

Börßum, den

Siegel

Gemeinde Börßum
Der Bürgermeister

Gemeinde Börßum
Der Gemeindedirektor

K. Bötzel

M. Lohmann